

Datum	Inhalt	Seite
4. 11. 1958	Gesetz über die Bestimmung der Landwirtschaftsbehörde nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte	317
10. 10. 1958	Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen	317
10. 10. 1958	Verordnung über die Aufhebung der Dritten Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister	317
22. 10. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr	318
27. 10. 1958	Verordnung zur Durchführung des Bayer. Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	318
30. 10. 1958	Landesverordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung	320

Gesetz

über die Bestimmung der Landwirtschaftsbehörde nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Vom 4. November 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Als Landwirtschaftsbehörde im Sinne des § 24 Buchst. b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) wird die für den Wohnsitz des verpflichteten Unternehmers zuständige Kreisverwaltungsbehörde bestimmt.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 4. November 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über die Errichtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen

Vom 10. Oktober 1958

Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In München wird das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen errichtet.
Postanschrift: Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen, München-Pasing, Am Stadtpark 20.

§ 2

Das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen untersteht unmittelbar dem Staats-

ministerium für Unterricht und Kultus. Als Amtskasse für das Institut wird die Regierungshauptkasse München bestimmt. Die Zahlstellengeschäfte sind von der Zahlstelle der Pädagogischen Hochschule München zu erledigen. Vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die Regierung von Oberbayern in München.

§ 3

Das Weitere wird durch die Institutsordnung bestimmt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung der Dritten Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister

Vom 10. Oktober 1958

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (BayBS II S. 84) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Dritte Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 9. April 1953 (BayBS II S. 93) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Vom 22. Oktober 1958

Auf Grund des Art. 4 Absatz 1 Satz 2, des Art. 47 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter, die Dienstbezüge und die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen

- a) für die Beamten des Bayerischen Oberbergamtes und der Bergämter dem Bayerischen Oberbergamt;
- b) für die Beamten des Bayerischen Geologischen Landesamtes dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
- c) für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht, der Eichämter und Nebeneichämter dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

(2) Das Besoldungsdienstalter, die Dienstbezüge und die Beihilfen für die Leiter der in Absatz 1 für zuständig erklärten Behörden setzt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr fest.

(3) Für die Befugnis, die Beihilfen der Beamtenanwärter, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
München, den 22. Oktober 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Schedl, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Bayer. Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 27. Oktober 1958

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2, des Art. 14 Abs. 2 Satz 2, des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 und des Art. 37 Satz 2 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge sowie Anweisung der Dienstbezüge

§ 1

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird übertragen:

1. a) den Universitäten München, Würzburg und Erlangen,
b) der Technischen Hochschule München und
c) der Technischen Hochschule München, Verwaltungsstelle Weihenstephan
für die außerplanmäßigen Professoren, die Privatdozenten und die wissenschaftlichen Assistenten ihres Dienstbereichs;
2. den Regierungen für die
a) den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,
b) beamteten Lehrkräfte an Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung der Dienstbezüge im übrigen und zur Anweisung der Dienstbezüge wird übertragen:

1. a) den Universitäten München, Würzburg und Erlangen,
b) der Technischen Hochschule München,
c) der Technischen Hochschule München, Verwaltungsstelle Weihenstephan,
d) den Phil.-theol. Hochschulen,
e) dem Hochschulinstitut für Leibesübungen in München,
f) der Orthopädischen Klinik in München,
g) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
h) der Verwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates,
i) dem Balneologischen Institut bei der Universität München,
k) der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt,
l) den staatlichen Forschungsinstituten für angewandte Mineralogie in Regensburg und für Geochemie in Bamberg
für die Beamten ihres Dienstbereichs;
2. der Regierung von Oberfranken für die Beamten der Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik in Bamberg;
3. der Universität Würzburg für die Beamten des Hochschulinstituts für Leibesübungen in Würzburg;
4. der Universität Erlangen für die Beamten des Hochschulinstituts für Leibesübungen in Erlangen;
5. der Verwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates für die Beamten beim Botanischen Garten in München;
6. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Beamten der Staatlichen Bibliotheken;
7. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten der Staatlichen Archive;
8. a) der Bayerischen Sportakademie in Grünwald;
b) den Pädagogischen Hochschulen,
c) dem Staatl. Berufspädagogischen Institut in München,
d) dem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht in München,
e) den staatlichen Höheren Schulen,
f) den staatlichen Ingenieurschulen,
g) den staatlichen Fach- und Berufsfachschulen,
h) der staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Weihenstephan,
i) den staatlichen Landesbildstellen,
k) den Intendanten der Bayer. Staatstheater,
l) den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg,

- m) der Staatl. Hochschule für Musik in München,
 - n) dem Bayer. Staatskonservatorium für Musik in Würzburg,
 - o) den Staatlichen Museen und Sammlungen,
 - p) dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege für die Beamten dieser Behörden und Dienststellen;
9. den Regierungen für die
- a) den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,
 - b) beamteten Lehrkräfte an Volksschulen, Hilfsschulen, Sonderschulen, landwirtschaftl. Berufsschulen und Mittelschulen.

§ 3

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern und der Landratsämter für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

Abschnitt II

Dienstlicher Wohnsitz, Stellenzulagen für Lehrkräfte an Volksschulen

§ 4

Den Regierungen wird die Befugnis übertragen, den Lehrkräften für Handarbeiten und Hauswirtschaft an den Volksschulen, sowie den Lehrkräften an landwirtschaftlichen Berufsschulen den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen.

§ 5

(1) Als Bezugsdauer im Sinne der Fußnote 1 zu BesGr. A 10 a und der Fußnote 4 zu BesGr. A 10 wird die Dienstzeit gerechnet, die ein planmäßig angestellter Oberlehrer oder Lehrer an Volksschulen als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen ableistet. Maßgebend ist hiernach, daß der Beamte planmäßig angestellt und ihm die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen ausdrücklich übertragen ist.

(2) Mit Unterbrechung abgeleistete Dienstzeiten als planmäßig angestellter Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen werden zusammengerechnet, gleichgültig ob diese Dienstzeiten als planmäßiger Oberlehrer oder planmäßiger Lehrer abgeleistet worden sind.

(3) Die auftragliche oder vertretende Wahrnehmung des Amtes eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen bleibt außer Betracht. Sie wird nur berücksichtigt bei planmäßig angestellten Oberlehrern oder Lehrern an Volksschulen, denen die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen im unmittelbaren Anschluß an die auftragliche oder vertretende Wahrnehmung endgültig übertragen wird.

(4) Als Bezugsdauer im Sinne der Fußnote 1 zu BesGr. A 10 a und der Fußnote 4 zu BesGr. A 10 sind ferner folgende vor dem 1. April 1957 liegende Zeiten anzurechnen:

1. die Dienstzeit, die ein planmäßig angestellter oder ein nach früherem Recht gleichzuachtender Oberlehrer oder Lehrer als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen bis 31. März 1940 abgeleistet hat, ohne Rücksicht auf die frühere Rechtsform der Wahrnehmung;
2. die Dienstzeit, die ein Oberlehrer an Volksschulen in der Zeit zwischen dem 1. April 1951 und dem 31. März 1954 als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen zurückgelegt hat, ohne Rücksicht auf die frühere Rechtsform der Wahrnehmung;
3. die Dienstzeit, die ein Lehrer als planmäßig angestellter Alleinstehender Lehrer oder Erster Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen in der

Zeit zwischen dem 1. April 1940 und dem 31. März 1954 abgeleistet hat;

4. die Dienstzeit, die ein Lehrer oder Oberlehrer als planmäßig angestellter Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen in der Zeit zwischen dem 1. April 1954 und dem 31. März 1957 abgeleistet hat;
5. die in der Zeit vom 9. Mai 1945 mit 31. Dezember 1952 im Angestelltenverhältnis als Alleinstehender oder Erster Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen zurückgelegte Dienstzeit der auf Dienstvertrag wiederverwendeten vom Dienst entfernten Lehrer und Flüchtlingslehrer;
6. die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1960 der unter Kap. I und § 63 G 131 fallenden Lehrer an Volksschulen, die am 8. Mai 1945 oder am Tage ihrer späteren Außerdienststellung planmäßige Alleinstehende Lehrer oder Erste Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen waren.

(5) Bei der Berechnung der Bezugsdauer wird jeder Monat mit dreißig Tagen berechnet. Der 31. eines jeden Monats bleibt außer Betracht. In Schaltjahren wird der 29. Februar zweimal, in den übrigen Jahren der 28. Februar dreimal gezählt. Beim Zusammenzählen mehrerer Zeitabschnitte werden dreißig Tage als ein Monat gerechnet.

§ 6

(1) Die widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM für Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen erhalten nur die in die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen eingewiesenen planmäßig angestellten Oberlehrer und Lehrer an Volksschulen. Die Stellenzulage wird vom Tage der Einweisung in die Planstelle an gewährt.

(2) Die Stellenzulage wird vom Ersten des Monats an, in dem eine Bezugsdauer von 10 Jahren erreicht wird, auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer Volksschule mit 1 oder 2 Schulstellen unwiderruflich ruhegehaltfähig.

(3) Vom Ersten des Monats an, in dem eine Bezugsdauer von 20 Jahren erreicht wird, verbleibt die Stellenzulage als persönliche ruhegehaltfähige Zulage, sofern der Beamte als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 10 a oder als Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 10 verwendet wird. Voraussetzung ist jedoch, daß der Beamte nach dem 31. März 1954 in die Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen eingewiesen war. Eine nach dem 31. März 1954 gewährte persönliche ruhegehaltfähige Zulage wird wieder gewährt, wenn der Beamte auf eigenen Antrag aus einer höheren Besoldungsgruppe als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 10 a oder Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 10 ohne Stellenzulage zurückversetzt wird.

(4) Soweit die Stellenzulage widerruflich, nichtruhegehaltfähig ist, fällt sie mit dem Zeitpunkt weg, von dem ab die Dienstbezüge des Oberlehrers oder Lehrers an Volksschulen nicht mehr aus der Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen gezahlt werden.

(5) Die auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer Volksschule mit 1 oder 2 Schulstellen gewährte unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage entfällt von dem Zeitpunkt ab, von dem an die Dienstbezüge des Oberlehrers oder Lehrers an Volksschulen nicht mehr aus der Planstelle eines Leiters von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen gezahlt werden, es sei denn, daß die Stellenzulage nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren als persönliche ruhegehaltfähige Zulage weiterzugewährt ist.

(6) Der Widerruf der Stellenzulage muß mit der Einweisung in eine andere Planstelle verbunden werden.

(7) Dem Beamten ist die Gewährung, die Änderung oder der Wegfall der Stellenzulage schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beamte, die am 31. März 1957 als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 4 b 1 oder Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 4 b 4 eine persönliche ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM erhalten haben, erhalten ab 1. April 1957 als Oberlehrer an Volksschulen der BesGr. A 10 a oder als Lehrer an Volksschulen der BesGr. A 10 eine persönliche ruhegehaltfähige Zulage von 40 DM.

§ 8

(1) Die Stellenzulage für Seminarleiter wird planmäßigen Lehrern an Volksschulen der BesGr. A 10 (Fußnote 6), Oberlehrern und Konrektoren an Volksschulen der BesGr. A 10 a (Fußnote 3), Hauptlehrern an Volksschulen der BesGr. A 10 b (Fußnote 2) oder Direktoren an Volksschulen der BesGr. A 11 (Fußnote 3), denen die Planstelle eines Seminarleiters von der Regierung ausdrücklich übertragen ist, gewährt. Die Übertragung der Stelle eines Seminarleiters bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Direktoren an einer Schulaufsichtsbehörde oder mit Sonderaufgaben sowie Schulaufsichtsbeamte üben die Aufgaben eines Seminarleiters im Rahmen ihres Hauptamtes ohne besondere Vergütung aus. Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es bis zum Ende des Monats, in welchem diese Verordnung bekanntgegeben wird, dabei sein Bewenden.

(3) Die widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage für Seminarleiter beträgt:

- 75.— DM bei Zuteilung von einem bis fünf Seminarteilnehmern,
- 120.— DM bei Zuteilung von sechs bis zehn Seminarteilnehmern,
- 150.— DM bei Zuteilung von mehr als zehn Seminarteilnehmern.

(4) Für die Bemessung der Stellenzulage ist jeweils die Zahl der Seminar Teilnehmer maßgebend, die dem Seminarleiter bei der Übertragung der Aufgabe am 1. Oktober und am 1. April jeden Jahres zugeteilt sind. Zwischenzeitliche Änderungen und freiwillig an den Seminarveranstaltungen teilnehmende Lehrkräfte werden nicht berücksichtigt. Bei der Teilung eines Seminarbezirks oder der Übertragung eines weiteren Seminarbezirks ist die Stellenzulage neu festzusetzen.

(5) In den Entschließungen über die Einweisung der Stellenzulage ist die Zahl der Seminar Teilnehmer aufzuführen, die der Bemessung der Stellenzulage zu Grunde liegt.

Abschnitt III

Beihilfen

§ 9

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird den Regierungen für die Bediensteten

- an den Volksschulen,
- Hilfsschulen,
- Sonderschulen,
- landwirtschaftlichen Berufsschulen,
- staatlichen Fach- und Berufsfachschulen,
- staatlichen Landesbildstellen,

staatlichen Mittelschulen,
staatlichen Höheren Schulen
staatlichen Ingenieurschulen,
Pädagogischen Hochschulen,

an dem Staatlichen Berufspädagogischen Institut in München und dem Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht in München,
sowie für die den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten übertragen.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 10

§ 9 dieser Verordnung tritt am 1. November 1958, im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschluß- verordnung

Vom 30. Oktober 1958

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

Die Landesverordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze (Grenzort-Ladenschlußverordnung) vom 15. Januar 1958 (GVBl. S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verkaufsstellen in diesen Gemeinden müssen am Mittwoch derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein. Dies gilt nicht für den Mittwoch derjenigen Wochen, in denen der Ladenschluß am Samstag allgemein auf 18.00 Uhr festgesetzt ist.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

München, den 30. Oktober 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel**

Berichtigung

In § 1 Abschnitt B. a) der Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 8. Mai 1958 (GVBl. S. 91) wird die Ortsbezeichnung „Griesbach“ berichtigt in „Griesbach i. Rottal“.

München, den 10. Oktober 1958

Bayer. Staatsministerium für
Arbeit und soziale Fürsorge